



Beschluss

des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG in der Sitzung am 1. Oktober 2015

betreffend Arbeitsbefreiung in den Fällen des § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz (VR 2/2015 - korrigierte Fassung)

1. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 29. Juli 2015 folgenden Antrag betreffend Arbeitsbefreiung in den Fällen des § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR-Württemberg - AVR-Wü -) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR-Württemberg - Erstes Buch -:

Nach § 29 Abs. 1 Buchst. f) Teil 2 AVR-Wü/I wird folgende Ergänzungsbestimmung eingefügt:

„Ergänzend zu § 29 Abs. 1 wird bestimmt:

Arbeitsbefreiung nach Maßgabe von Abs. 1 wird auch gewährt:

| | |
|--|--|
| g) in den Fällen von § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz | bis zu drei Arbeitstage im Kalenderjahr |
|--|--|

II. Datum des Inkrafttretens: 1. August 2014“

2. Nach Abwägung der sich gegenüber stehenden Argumente wird der o. g. Antrag abgewiesen.

Die wenngleich komplizierte aber dennoch beherrschbare Lohnersatzregelung des § 44 a Abs. 3 SGB XI (Pflegeunterstützungsgeld) stellt in Zeiten zunehmender Pflegebedarfe für die Dienstnehmer eine ausreichende Entgeltersatzleistung auch im diakonischen Dienst dar, so dass eine Ausweitung über eine eigene AVR-Regelung nicht erforderlich erscheint.

Zudem wäre die beantragte Dienstbefreiung von bis zu drei Arbeitstagen bei vollem Arbeitsentgelt, das vom Dienstgeber zu tragen ist, vor dem Hintergrund der auch in finanzieller Hinsicht bestehenden aktuellen und zukünftigen Herausforderungen - gerade bei der aktiven Bewältigung des sogenannten Pflegenotstands - für die diakonischen Dienstgeber nicht interessengerecht.

Stuttgart, 6. Oktober 2015

Prof. Dr. Reichold
Vorsitzender